



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.22 RRB 1908/0052**  
Titel **Straßen.**  
Datum 09.01.1908  
P. 22

[p. 22] A. Mit Verfügung Nr. 498 vom 21. März 1906 hat die Baudirektion der Gemeinde Zollikon bewilligt, in der Zollikerstraße (II. Klasse Nr. 7) vom Kleindorf bis zum Loch einen zirka 305 m langen und 30 bis 45 cm weiten Abzugskanal zu erstellen und dem Gemeinderat zugesichert, nach Vollendung der Anlage und Eingang der Baurechnung nebst Belegen dem Regierungsrat die Ausrichtung eines Staatsbeitrages im Sinne von § 13 des Straßengesetzes beantragen zu wollen.

B. Mit Eingabe vom 29. August 1907 ersucht der Gemeinderat unter Beilage der Baurechnung nebst Belegen und des Genehmigungsbeschlusses des Bezirksrates Zürich vom 1. August 1907 um Festsetzung und Ausrichtung des Beitrages.

Die Baudirektion berichtet:

I. Die Kosten der Anlage betragen nach den Belegen:

a) Hauptleitung mit Einsteigschächten:

	Fr.	Fr.
Vorarbeiten und Bauleitung	721.80	
Hievon ab Anteil der Anstößer für Privatdolen	107.50	
		614.30
Erd- und Sprengarbeiten		2405.60
Liefern, Legen und Einbetonieren der Röhren		
45 cm weit 102,5 m	871.25	
30 cm weit 197,7 in	1186.20	
300,2 m		2057.45
Einsteigschächte 7 Stück		1190.-
Verschiedenes		34.60
		6301.95
Hievon ab die Anstößerbeiträge		3353.75
		2948.20
b) Straßenwasserableitung:		
Einlaufschächte 8 Stück	560.-	
Ableitungen	192.-	
		752.-
c) Privatanschlüsse:		
Ausgaben	1179.65	
Einnahmen	1179.65	.-



2. Der Beitrag kann in ähnlicher Weise festgesetzt werden, wie die Beiträge an die Kanäle in der alten Landstraße (Regierungsbeschlüsse Nr. 2467 vom 14. Dezember 1899 und Nr. 1906 vom 15. Dezember 1904).

An die Hauptleitung mit Einsteigschächten dürfte demgemäß im Sinne von § 13 des Straßengesetzes ein Beitrag von 20% der Nettokosten verabfolgt werden, während der Beitrag an die Straßenwasserableitungen gemäß Abschnitt 11 lit. a der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen zu berechnen ist. Nach § 14, Absatz 2 dieser Verordnung und den Ergebnissen der Finanzstatistik vom Jahr 1905 hat Zollikon Anspruch auf den Minimalbeitrag von 20% der Kosten an Bau und Korrektion von Straßen II. Klasse.

Der Beitrag an die Hauptleitung stellt sich somit auf

0.20 x Fr. 2948.20 = Fr. 589.65 oder rund Fr. 600

Der Beitrag an die Straßenwasserableitungen auf 0.20 x Fr. 752 = Fr. 150  
150.40 oder rund 150

Zusammen Fr7 750

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Zollikon wird an die Kosten der Kanalisation (Hauptleitung mit Einsteigschächten und Straßenwasserableitungen) in der Zollikerstraße (II. Klasse Nr. 7) vom Kleindorf bis zum Loch auf Rechnung des Titels IX. C. c. 1 ein Beitrag von Fr. 750 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß der Belege und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]*